

§. 5.

Die Aufbewahrung der Kauttionen, sowie die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge geschieht bei der Eisenbahn-Hauptkasse.

§. 6.

Die Generaldirektion der Reichs-Eisenbahnen wird ermächtigt, den mit einem höheren als dem halben Jahresbetrage des pensionsfähigen Gehalts kautionspflichtigen Beamten, welchen die Verwaltung der kautionspflichtigen Stelle bei Erlass dieser Verordnung bereits übertragen ist, die Ausbringung der Kaution durch Ansammlung von Gehaltsabzügen im Betrage von mindestens 50 Thalern jährlich zu gestatten, sofern und insoweit dieselben außer Stande sind, solche auf einmal zu erlegen.

Diese Ausnahmbestimmung findet keine Anwendung auf den Hauptkassenrendanten, den als ständigen Vertreter des Rendanten fungirenden Hauptkassenbuchhalter, den Hauptkassenkassirer, die als Stationskassenverwalter fungirenden Rendanten, die mit dem doppelten Jahresbetrage des pensionsfähigen Gehalts kautionspflichtigen Güterexpedienten, sowie auf die Verwalter von Betriebsmaterialien-Hauptdepôts und von Werkstattsmaterialien-Depôts.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.